

# **Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Rietberg**

## **§ 1 Benutzung**

Die im Archiv der Stadt Rietberg verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Rietberg und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

## **§ 2 Art der Benutzung**

1. Die Benutzung kann erfolgen

- a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
- b) für wissenschaftliche Forschungen,
- c) für Veröffentlichungen,
- d) für private Zwecke.

2. Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs

- a) Archivalien im Original
- b) Abschriften oder Kopien – auch von Teilen der Archivalien – vorgelegt oder
- c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.

3. Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

## **§ 3 Benutzungsantrag**

1. Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Forschungen genau anzugeben.
2. Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Rietberg beruht, ein Belegstück abzuliefern.

## **§ 4 Benutzungsgenehmigung**

1. Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Archivs, soweit nichts anderes

bestimmt ist. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.

2. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten,

b) die Archivalien durch Fachämter der Stadt Rietberg benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.

3. Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 3 – 5 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.

4. Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.

5. Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

## **§ 5**

### **Benutzung amtlichen Archivgutes**

1. Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Aktenschließung benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

2. Vor Ablauf dieser Frist kann Archivgut amtlicher Herkunft benutzt werden, wenn

a) es veröffentlicht ist oder zur Veröffentlichung bestimmt war oder

b) wenn das Fachamt, in der es entstanden ist, oder der Bürgermeister zustimmt.

3. Amtliches Archivgut, das sich auf einzelne natürliche Personen bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 und 2 hinaus ohne die Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger erst 30 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 100 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen, benutzt werden. Die Einwilligung bzw. die erforderlichen Nachweise hat der Benutzer zu erbringen.

4. Sollen in Dateien gespeicherte personenbezogene Informationen über Lebende benutzt werden, sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen anzuwenden.

5. Sofern personenbezogene Informationen anonymisiert verwendet werden sollen und sichergestellt ist, dass für Dritte eine Identifizierung von Einzelpersonen nicht möglich ist, kann eine Benutzung auch vor den in Abs. 3 genannten Fristen genehmigt werden.

migt werden. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister. Er kann ergänzende Sicherungsmaßnahmen insbesondere nach § 4 Abs. 3 anordnen.

## **§ 6 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Rietberg**

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Rietberg verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Eigentümern der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

## **§7 Auswärtige Benutzung**

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

## **§ 8 Reproduktionen**

Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden. Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

## **§ 9 Kosten der Benutzung**

1. Für die Benutzung des Stadtarchivs wird eine Tagesgebühr von 5 €,- erhoben. Ausgenommen davon ist die Benutzung des Archivs durch Schülerinnen und Schüler sowie Forschungen zu wissenschaftlichen Zwecken.
2. Entstehende Kosten (z.B. für Abschriften und Fotokopien) werden nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rietberg erhoben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die durch den Beschluss des Rates der Stadt Rietberg in seiner Sitzung vom 29. April 2010 geänderte Benutzungsordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.  
Rietberg, den 29. April 2010

**Kuper**  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, 12.05.2010

**Kuper**  
Bürgermeister